

THÜR. LANDTAG POST  
25.05.2020 07:57

10818/2020

Kulturrat  
Thüringen e.V.



Kulturrat Thüringen e.V. | Cranachstraße 47 | 99423 Weimar

Thüringer Landtag  
Haushalts- und Finanzausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt



Den Mitgliedern des  
HuFA, InnKA, AfMJV, AfILF, AfsAGG,  
AfBJS, AfWWDG, AfEKM

**Betr.: Schriftliches Anhörungsverfahren gemäß § 79 Abs.1 der Geschäftsordnung  
des Thüringer Landtags – Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher  
Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses des Thüringer Landtags zum Thüringer Gesetz zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (ThürCorPanG) nimmt der Kulturrat Thüringen zu Folgendem Stellung:

1. Artikel 1

Thüringer Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Hilfe zur Überwindung direkter und indirekter Folgen der Corona- Pandemie“ (Thüringer Corona-Pandemie-Hilfefondsgesetz)

Der Kulturrat Thüringen begrüßt die Errichtung eines Sondervermögens zur Überwindung der Folgen der Corona-Pandemie ausdrücklich.

Es ist hinlänglich bekannt, in welche wirtschaftlichen Schwierigkeiten Kultureinrichtungen und Kulturschaffende durch den notwendigen Lockdown geraten sind.

Da uns noch keinerlei Durchführungsbestimmungen bekannt sind, seien an dieser Stelle zwei Hinweise gestattet:

Bei der Bezuschussung von Kultureinrichtungen dürfen Einrichtungen der kulturellen Aus- und Weiterbildung, die keine Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder keine anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung sind, nicht vergessen werden. Dazu zählen z.B. Kunst- und Musikschulen oder die Landesmusikakademie.

Die Zuwendungen zur Soforthilfe für Soloselbständige zur Kompensation von Einnahmeausfällen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Titel 697 07) sind erfreulicherweise noch am Tag der Landtagsondersitzung am 8.5.2020 in den Gesetzentwurf eingefügt worden. Jedoch ist uns nicht bekannt, zu welchen

Weimar, 25.05.2020

Landesgeschäftsstelle  
Cranachstraße 47  
99423 Weimar  
Telefon  
Fax  
Mobil  
Info@kulturrat-thueringen.de  
www.kulturrat-thueringen.de

Bankverbindung  
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt  
IBAN DE93 8305 0303 0011 0187 71  
BIC HELADEF1SAR

Präsident

Vizepräsidenten

Geschäftsführer

Als gemeinnützig anerkannt.  
Vereinsregister-Nr. 162647  
Amtsgericht Erfurt  
Steuernummer 162/141/18169  
Finanzamt Jena

Mitglieder  
BDK-Fachverband für  
Kunstpädagogik,  
Landesverband Thüringen  
Deutscher Bibliotheksverband e.V.,  
Landesverband Thüringen  
Deutscher Bühnenverein,  
Landesverband Thüringen  
Heimatbund Thüringen e.V.  
Landesarbeitsgemeinschaft  
Soziokultur Thüringen e.V.  
Landesarbeitsgemeinschaft Spiel  
und Theater in Thüringen e.V.  
Landesmusikrat Thüringen e.V.  
Landesvereinigung Kulturelle  
Jugendbildung Thüringen e.V.  
Museumsverband Thüringen e.V.  
Thüringer Literaturrat e.V.  
Thüringer Theaterverband e.V.  
VdA-Verband deutscher  
Archivarinnen und Archivare e.V.,  
Landesverband Thüringen  
Verband Bildender Künstler  
Thüringen e.V.



TLT/5000/20/2

Bedingungen und in welchem Umfang die Zuwendungen erfolgen sollen. Hier appellieren wir dringend, tatsächlich Einnahmeausfälle zu bezuschussen und den Empfängerkreis nicht einzuschränken, da die Mehrheit der Soloselbständigen Kultur nicht vor Herbst 2020 mit neuen Einnahmen rechnen kann.

2. Artikel 3  
Änderung der Thüringer Kommunalordnung

Der Kulturrat Thüringen begrüßt hier die aktuelle Sensibilität der Landesregierung bei der Bewertung der Rechtslage und die Erkenntnis der daraus folgenden Gefahr einer nachhaltigen Störung oder gar des Verlusts kommunaler Einrichtungen und Aufgaben der Daseinsvorsorge, zu denen die kommunalen Kultureinrichtungen und die kommunale Kulturförderung hinzuzurechnen sind.

Die Ermöglichung freiwilliger Leistungen durch einen beweglicheren Haushaltsvollzug zu gewährleisten, ist höchst erfreulich.

Die Ausnahmeregelungen für das Jahr 2020 (§ 62a) sollten, ergänzt um die praktische Erfahrung dieses Jahres, unbedingt dauerhaft in der Thüringer Kommunalordnung verankert werden.

Präsident

Geschäftsführer